

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 215/74

URTEIL

Verkündet am

13. Dezember 1976

Kaufmann

Justizsekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frachtcontor J [REDACTED] & Co., Ba [REDACTED],
Ha [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter, Dipl.-Kaufmann Dr. rer. pol.
Dietrich Hei [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Streithelferin:

Befrachtungskontor S c h [REDACTED] Gesellschaft mit
beschränkter Haftung & Co., Kommanditgesellschaft,
We [REDACTED] / [REDACTED], H [REDACTED] (E [REDACTED]), gesetzlich vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Befrachtungs-
kontor Sch [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführerin Christel
Sch [REDACTED], ebenda,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Speicherei- und Speditionsgesellschaft mit beschränkter
Haftung, Schiffahrt, Kranenbetrieb, Lagerung, Schw [REDACTED]
Straße [REDACTED] / [REDACTED], D [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Geschäftsführer Otto T [REDACTED], Karl T [REDACTED], Kurt L [REDACTED]
und Horst Ho [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 1974 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat im Juni 1972 die Klägerin beauftragt, 10.000 t Kokillengußbruch von M (R)-Sp nach Br-F (En) zu befördern. Der Transport sollte bis Rotterdam mit Binnenschiffen und von dort aus mit Küstenmotorschiffen erfolgen. Ferner sah der Frachtvertrag vor, daß "die Ware mit einem Polypgreifer entlöscht werden kann".

Die Klägerin und die - als Unterfrachtführerin eingesetzte - Streithelferin haben behauptet, daß es bei der Durchführung des Transports erhebliche Schwierigkeiten

- 3 -

gegeben habe, weil der Kokillengußbruch nicht, wie die Beklagte angegeben habe, "sm-fähig zerkleinert" (Höchstmaße 150 x 50 x 50 cm) gewesen sei und deshalb in Rotterdam nicht mit herkömmlichen Polypgreifern auf die Küstenmotorschiffe habe übergeschlagen werden können. So hätten die erste Teilpartie mit "überschweren" Polypgreifern der Firma A■■■■ und die zweite mit einem Magnetgreifer umgeschlagen werden müssen; ferner sei es bei der dritten Teilpartie notwendig gewesen, sie vorübergehend an Land zu lagern. Dadurch seien erhebliche Mehrkosten entstanden. Die Klägerin und die Streithelferin haben beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 33.539,69 hfl nebst Zinsen zu verurteilen sowie festzustellen, daß diese verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß die zu befördernden 10.000 t Kokillengußbruch nicht greiferfähig gewesen seien.

Die Beklagte hält die Klage für unbegründet, weil die von ihr angediente Ladung durchaus mit Polypgreifern habe umgeschlagen werden können. Zu den Schwierigkeiten der Klägerin sei es nur dadurch gekommen, daß sie für den von ihr übernommenen Transport in M■■■■ (R■■■■)-Sp■■■■ ungeeignete Schiffe vorgelegt und sich in Rotterdam für den Umschlag nicht zweckmäßig eingedeckt habe.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage schon deshalb unbegründet, weil das von der Klägerin behauptete vertragswidrige Verhalten der Beklagten die angeblichen Mehrkosten und Schäden nicht verursacht habe. Denn diese wären auch dann entstanden, wenn die Abmessungen der einzelnen Stücke des Kokillengußbruchs innerhalb der vertragsgemäßen Grenzen (150 x 50 x 50 cm) gelegen hätten. Im einzelnen hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Polypgreifer besäßen mehr als zwei Arme, die beim Öffnen gleichzeitig nach oben und außen gezogen würden, wobei die Öffnung allenthalben kreisförmig sei. Beim Schließen erfaßten die Arme in konzentrischem Zugriff das Gut, das, um gefahrlos abgehoben werden zu können, vollständig in den von den Armen eingeschlossenen Innenraum des Greifers gelangen müsse. Dieser Raum müsse demnach so groß sein wie die größte Dimension des aufzunehmenden Guts. Betrage letztere beispielsweise 150 cm, so müsse dem der Durchmesser des Innenraums mindestens entsprechen. Daneben hänge die Verwendbarkeit eines Polypgreifers von seiner Nutzlast ab, d. h. dem Gewicht, das er tragen könne. Hier stehe auf Grund des Berichts des Sachverständigen K. fest, daß sich unter dem Kokillengußbruch kein Stück befunden habe, das eine Ausdehnung von 150 cm in einer Dimension überschritten habe. Das massigste Stück sei nicht mehr als 132 x 80 x 30 cm groß gewesen, was einen Rauminhalt von 316.800 cm³ ergebe. Um dieses Stück überzuschlagen, sei aber kein

größerer Polypgreifer als für ein solches von 150 x 50 x 50 cm (Rauminhalt 375.000 cm³) erforderlich gewesen, da Gewicht und größte Ausdehnung in einer Dimension bei dem ersten Stück kleiner als bei dem zweiten seien. Danach hätte bei einer vertragsgemäßen Beschaffenheit des Kokillengußbruchs kein kleinerer Polypgreifer eingesetzt werden können, als er mit Rücksicht auf dessen tatsächliche Maße notwendig gewesen sei. Dann sei aber nicht zu erkennen, daß beim Umschlag des von der Beklagten angedienten Gutes aus den Binnen- in die Seeschiffe Schwierigkeiten aufgetreten seien, die nicht ebenso gut und in dem gleichen Umfang entstanden wären, wenn der Kokillengußbruch die von der Klägerin als vertragsgemäß bezeichneten Abmessungen gehabt hätte. Sofern daher die Beklagte vertragswidrig dimensionierten Kokillengußbruch angedient habe, könne dieser Verstoß jedenfalls für die angeblichen Vermögensnachteile der Klägerin nicht ursächlich gewesen sein.

2. Die Revision wendet sich mit Erfolg gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, ein etwaiges vertragswidriges Verhalten der Beklagten habe die angeblichen Mehrkosten der Klägerin nicht verursacht.

Nach den Ausführungen auf den Seiten 14 unten/15 oben des angefochtenen Urteils ist zugunsten der Klägerin folgender Sachverhalt zu unterstellen: "SM-fähig zerkleinerter" Kokillengußbruch darf keine größeren Abmessungen als 150 x 50 x 50 cm haben, um nach Handelsbrauch polypgreiferfähig zu sein; die einzelnen Stücke der angedienten Ladung überschritten diese Maße größtenteils in einer Dimension; sie konnten wegen ihrer Größe

mur mit den von der Firma A■■■■ bei der ersten Teilpartie eingesetzten Polypgreifern übergeschlagen werden; diese Greifer sind als überschwer anzusehen und für das Löschen von Binnenschiffen zu groß, so daß es hierbei zwangsläufig zu Schäden an den Schiffen kommt; auch sind sie im Hafen von Rotterdam unüblich und nicht ohne weiteres gemeint, wenn von Polypgreifern schlechthin die Rede ist.

Danach ist zunächst davon auszugehen, daß Kokillengußbruch mit Abmessungen bis zu 150 x 50 x 50 cm mit den üblichen Polypgreifern aus Binnenschiffen, und zwar ohne diese zu beschädigen, gelöscht werden kann. Das hat nun allerdings das Berufungsgericht mit den oben unter Ziff. 1 wiedergegebenen Ausführungen verneint. Dafür mögen die von dem Berufungsgericht vorgenommenen Berechnungen und Überlegungen sprechen. Gegen diese bestehen aber einmal deshalb rechtliche Bedenken (§ 286 ZPO), weil sie nur von dem Gutachten des Sachverständigen K■■■■ vom 13. Juli 1972 ausgehen, das lediglich die zweite Teilpartie betrifft und bei dem es sich um ein im Auftrag der Beklagten erstelltes Parteigutachten handelt. Außerdem befinden sie sich mit dem Umstand in einem unlösbaren Widerspruch, daß die tatsächlichen Gegebenheiten anders zu sein scheinen. Andernfalls wäre es unverständlich, daß sich der - vom Berufungsgericht unterstellte - Handelsbrauch gebildet haben soll. Mit Rücksicht darauf hätte sich das Berufungsgericht sachverständig (§ 144 ZPO) zu der Frage beraten lassen müssen, bis zu welchen Abmessungen Kokillengußbruch mit den üblichen Polypgreifern

von Schiff zu Schiff übergeschlagen werden kann. Mit der unter Ziff. 1 wiedergegebenen Begründung des Berufungsgerichts kann die Abweisung der Klage daher keinen Bestand haben.

3. Hilfsweise hat das Berufungsgericht die Abweisung des Zahlungsantrags damit gerechtfertigt, daß es an einer "substantiierten Darlegung der Forderungshöhe fehlt". Das ist nicht zutreffend.

Die Klägerin hat behauptet, daß bei der ersten Teilpartie zunächst Wartezeiten entstanden seien, weil der Umschlag nur mit den überschweren Polypgreifern der Firma A. möglich gewesen sei; auch seien die Kosten für den Umschlag höher als beim Einsatz üblicher Polypgreifer gewesen und die beiden Binnenschiffe (MS "S." und MS "Ar. W.") durch die überschweren Polypgreifer beschädigt worden. Die Klägerin hat weiter behauptet, daß bei dem Versuch, die zweite Teilpartie mit üblichen Polypgreifern umzuschlagen, die gleichen Schwierigkeiten wie bei der ersten Teilpartie aufgetreten seien; sie habe deshalb einen Lösungsversuch mit Strophen in Dordrecht versucht, der aber mißlungen sei; sodann sei der Überschlag mit einem Magnetgreifer vorgenommen worden, was teurer als der Einsatz der üblichen Polypgreifer gewesen sei, außerdem eine besondere Sicherung der Kreiselkompaßanlage des Seeschiffes erfordert habe. Ferner hat die Klägerin vorgetragen, daß es auch bei der dritten Teilpartie zu einer Verzögerung des Umschlags wegen der vertragswidrigen Maße des Kokillengußbruchs mit der Folge gekommen sei, daß die Partie vorübergehend in Rotterdam auf Lager habe

übernommen werden müssen, weil zwischenzeitlich in En■■■■ ein Hafenarbeiterstreik ausgebrochen sei. Die Klägerin hat sodann die gesamten Kosten, die ihr durch die behaupteten Schwierigkeiten, Verzögerungen, Schäden an Binnenschiffen usw. entstanden seien, in einer gesonderten Aufstellung ziffernmäßig aufgeführt. Damit hat sie ihren Zahlungsanspruch auch der Höhe nach hinreichend substantiiert dargetan.

4. Zum Feststellungsanspruch hat das Berufungsgericht ergänzend ausgeführt, daß er auch deshalb abzuweisen sei, weil die Klägerin ein Feststellungsinteresse nicht genügend dargelegt habe. Insoweit habe sie in der Klageschrift nur vorgebracht, es müsse damit gerechnet werden, daß sie noch mit weiteren Schäden belastet werde, die zur Zeit - immerhin vier Monate nach der Durchführung der Transporte - noch nicht beziffert werden könnten; damit fehle jede Darlegung darüber, wo und in welcher Hinsicht nach dem Zeitpunkt der Klageeinreichung noch zusätzliche Schäden hätten entstehen und inwiefern die Klägerin bereits entstandene Schäden nicht hätte beziffern können. Zudem habe sie im Berufungsrechtszug überhaupt keine Ausführungen dem Feststellungsinteresse gewidmet.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Landgericht, das die Feststellungsklage als unbegründet und nicht als unzulässig abgewiesen hat, offenbar das Feststellungsinteresse der Klägerin für gegeben erachtet hat. Mit Rücksicht darauf wäre es aber Pflicht des Berufungsgerichts gewesen, darauf hinzuweisen, daß es die

Darlegungen der Klägerin zum Feststellungsinteresse nicht für ausreichend halte (§ 139 Abs. 1 und 2 ZPO). Wäre das geschehen, so hätte die Klägerin, wie sie im Revisionsrechtszug aufgezeigt hat, ihren Vortrag zum Feststellungsantrag ergänzen oder insoweit zur Zahlungsklage übergehen können.

5. Demnach kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Es war deshalb aufzuheben und, da die Sache weiterer tatsächlicher Prüfung bedarf, diese zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Stempel Dr. Schulze Dr. Bauer Dr. Kellermann Dr. Skibbe